



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. November 2012
(OR. en)**

15516/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0277 (NLE)**

**PROBA 42
FAO 57
AGRI 707
ACP 209
DEVGEN 290
WTO 338
OC 592**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Jute-Studiengruppe zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Satzung für die Zeit nach 2014

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 16. 11.2012

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
in der Internationalen Jute-Studiengruppe zu vertretenden Standpunkt
hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen
über eine neue Satzung für die Zeit nach 2014**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2002/312/EG des Rates¹ wurde das Übereinkommen von 2001 über die Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe (IJSG) (im Folgenden "Übereinkommen") im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.
- (2) Da die geltende Satzung der IJSG am 30. April 2014 ausläuft, wird auf der 15. Tagung der Internationalen Jute-Studiengruppe im Dezember 2012 über die Aufnahme von Verhandlungen über die Verlängerung dieser Satzung beraten werden.
- (3) Die Verlängerung des Übereinkommens liegt nicht im Interesse der Union —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 34.

Artikel 1

Die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, wird in der Internationalen Jute-Studiengruppe gegen die Aufnahme von Verhandlungen über die Verlängerung der Satzung für die Zeit nach 2014 stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
